



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
PRÄSIDENT

Berlin, 13.11.2020

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt
Präsident

Fon +49 30 400 456-350
Fax +49 30 400 456-380
E-Mail klaus.reinhardt@baek.de

Diktatzeichen: KR/Sto
Aktenzeichen: 570

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

An alle beteiligten ärztlichen Berufsverbände und
wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften

nachrichtlich

Vorstand der Bundesärztekammer

Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer

Gebührenrechtsexperten der Landesärztekammern

Abrechnungsempfehlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie / Antwort des PKV-Verbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesärztekammer hat sich beim PKV-Verband für eine Verlängerung der Berechnung aufwändiger Hygienemaßnahmen nach der Nr. 245 GOÄ analog gemäß der gemeinsamen Abrechnungsempfehlung zum 2,3fachen Satz eingesetzt. Unser diesbezügliches Schreiben und die Antwort des PKV-Verbandes senden wir Ihnen in der Anlage zur Kenntnis zu.

Die PKV führt aus, dass durch die Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog mit einem Gesamtaufwand von insgesamt ca. 660 Mio. Euro bei einem Gesamtanstieg der Ausgaben von 2,5 % gegenüber dem Vorjahr gerechnet wird. Daraus leitet die PKV keinen aktuellen Handlungsbedarf bezüglich einer Änderung der Abrechnungsempfehlung im Sinne einer Berechnung zum 2,3fachen Satz ab.

In diesem Zusammenhang müssen wir darauf hinweisen, dass die Abbildung von Erschwernissen im Rahmen von privatärztlichen Behandlungen über den Schwellenwert des Gebührenrahmens hinaus eine individuelle Begründung notwendig macht. Aus verschiedenen Quellen ist uns berichtet worden, dass vereinzelt Verbände ihren Mitgliedern raten, bei jedem Patienten die abgerechneten Gebührenpositionen der GOÄ mit der Begründung des Hygieneaufwandes im Rahmen der Pandemie zum maximalen Steigerungssatz abzurechnen. Gleichzeitig wurde berichtet, dass Krankenversicherungen und Beihilfestellen eine Steigerung aufgrund von Hygienemaßnahmen mit dem pauschalen Verweis auf die Möglichkeit der Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog ablehnen.

Nach § 5 Abs. 2 GOÄ „sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. [...] ein Überschreiten des 2,3fachen (*Anmerkung: Bei Leistungen der Abschnitte A, E und O ein Überschreiten des 1,8fachen, bei Leistungen des Abschnitts M ein Überschreiten des 1,15fachen*) des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn die Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.“ In § 12 Abs. 3 GOÄ ist geregelt, dass beim Überschreiten des 2,3fachen/1,8fachen/1,15fachen

Gebührensatzes, „dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen ist.“

Sowohl eine pauschale Überschreitung des Schwellenwertes als auch eine pauschale Ablehnung der Kostenübernahme seitens der Versicherer entsprechen nicht dem geltenden Gebührenrecht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. (I) Klaus Reinhardt

Anlagen